

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 474/09 B

L 6 R 105/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 791/07 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. August 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.8.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit bejaht, einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer hingegen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin macht geltend, der Sachverständige Dr. B. habe auf Seite 19 des von ihm erstatteten psychiatrisch-neurologischen Gutachtens in Anbetracht ihrer Rachitis-Erkrankung dringend eine fachorthopädische Sachverhaltsaufklärung vorgeschlagen. Aufgrund dessen habe sie zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 26.8.2009 beim LSG die Einholung eines fachorthopädischen Sachverständigengutachtens unter Hinweis auf die Ausführungen im Gutachten Dr. B. beantragt. Dem Antrag sei das LSG zu Unrecht nicht gefolgt. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 7 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin einen im Berufungsverfahren prozessordnungsgemäß gestellten Beweisantrag aufgezeigt hat. Dies kann indes dahinstehen. Sie hat es jedenfalls versäumt, die Rechtsauffassung des LSG darzulegen, aufgrund derer die Auswirkungen der Rachitis-Erkrankung dem Berufungsgericht hätten klärungsbedürftig erscheinen müssen. Hierzu hätte die Klägerin dartun müssen, welche Voraussetzungen unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG für die Gewährung einer Dauer- statt einer Zeitrente bestehen und dass diese Voraussetzungen wegen der Rachitis-Erkrankung erfüllt sein könnten. Diesbezüglich fehlt jeder Vortrag. Ebenso wenig hat die Klägerin vorgetragen, welches Ergebnis die unterbliebene Beweisaufnahme voraussichtlich gehabt hätte und dass das LSG bei Kenntnis des voraussichtlichen Beweisergebnisses einen Anspruch der Klägerin auf Dauerrente hätte bejahen können.
- 8 Die Klägerin rügt ferner eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 9 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN).
- 10 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG darin, dass das Berufungsgericht dem Antrag, ein orthopädisches Sachverständigengutachten einzuholen, nicht nachgekommen sei. Mit der Gehörsrüge macht die Klägerin daher letztlich wieder eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen. Ein Verstoß gegen § 103 SGG hat die Klägerin jedoch aus den og Gründen nicht ausreichend dargetan.



- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)